

Bundesbeschluss,

betreffend

die Rekursbeschwerde der Familie der geschiedenen Frau von Grenus gegen einen Beschluss des Bundesrathes vom 15. März 1854.

(Vom 20. Heumonath 1854.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf eingegangene Beschwerdeschrift des Herrn Rudolf von Stürler, allié von Mutach, und Mithaften, von Bern, als Administratoren eines dem minderjährigen Edmund von Grenus zugehörigen Legates, vom 30. Juni 1854, über einen Beschluss des schweiz. Bundesrathes, vom 15. März 1854, durch welchen die Urtheile der Gerichte des Kantons Genf vom 8. Hornung, 21. März und 5. April 1853, in Sachen des Herrn von Grenus gegen seinen Sohn, seine geschiedene Gattin und die Verwalter des Vermögens seines Sohnes, als rechtskräftig und vollziehbar nach Art. 49 der Bundesverfassung erklärt werden,

hat,

- 1) in Erwägung, daß die Gerichte des Kantons Genf unzweifelhaft kompetent waren, über die väterliche Gewalt, welche dem Herrn von Grenus über seinen minderjährigen Sohn zusteht und über das aus dieser Gewalt fließende Nutznießungsrecht an dem Vermögen des Sohnes zu entscheiden;

- 2) in Erwägung, daß eben so unzweifelhaft die Gerichte von Genf über den Vertrag vom 2. April 1851 zwischen den Ehegatten Grenus, welche in Genf domicilirten und dortige Angehörige sind, zu erkennen hatte;
- 3) in Erwägung, daß, was hingegen die Verwaltung des dem minderjährigen Sohne Edmund Grenus zugehörigen Legats von Fr. 200,000 betrifft, diese Verwaltung in Bern von dortigen Bürgern geführt wird, und daher allfällige Anstände über die Verwaltung vor den Gerichten des Kantons Bern auszutragen sind, wobei dann aber allerdings durch rechtskräftige Urtheile bereits festgesetzte Rechtsverhältnisse nicht mehr in Frage gestellt werden können;
- 4) in Erwägung, daß, wenn Herr von Stürler, allié von Mutach in Bern, welcher gewisses Silbergeschirr in Händen haben soll, dasselbe auszuliefern sich weigert, er für die Auslieferung in Bern belangt werden muß,

beschlossen:

Es seien die fraglichen Zivilurtheile vom 8. Februar, 21. März und 5. April 1853, in Sachen des Herrn von Grenus rechtskräftig und vollziehbar, so weit sie den Herrn von Grenus, Vater, als Nutznießer des Vermögens seines minderjährigen Sohnes und somit auch des Legates der Fr. 200,000 erklären, und den Vertrag zwischen den Ehegatten Grenus vom 2. April 1851 verwerfen. Weiter gehe die Rechtskraft und Vollziehbarkeit der gedachten Urtheile nicht.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 18. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. Dubs.

Der Protokollführer:

Schies.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

James Fazy.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß, betreffend die Rekursbeschwerde der Familie der geschiedenen Frau von Grenus gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 15. März 1854. (Vom 20. Heumonat 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1854
Date	
Data	
Seite	58-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 466

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.